SWISSLEX

Autor	**Vito Roberto, Jürg Fisch**
Titel	**Vom Erfolgsunrecht zum Verhaltensunrecht**
Buchtitel	**Le droit sans frontières**
	Mélanges pour Franz Werro
Jahr	**2022**
Seiten	**605-616**
Herausgeber	**Eva Maria Belser, Pascal Pichonnaz, Hubert Stöckli**
ISBN	**978-3-7272-2299-3**
Verlag	**Stämpfli Verlag AG**

605

Vom Erfolgsunrecht zum Verhaltensunrecht Zur Rechtswidrigkeit beim Unterlassungsanspruch

Vito Roberto, Prof. Dr. iur., LL.M., Universität St. Gallen

Jürg Fisch, Dr. iur., MA, Universität St. Gallen

I. *Noch einmal:* Untauglichkeit des Erfolgsunrechts beim Schadenersatzanspruch

Innerhalb der schweizerischen Literatur war Franz Werro eine der ganz frühen kritischen Stimmen, die darauf hinwiesen, dass die Konzeption der Rechtswidrigkeit in Art. 41 Abs. 1 OR gemäss der aus Deutschland importierten Theorie des Erfolgsunrechts[1] eine verfehlte dogmatische Grenzzie-

606

hung – oder eher: Grenzöffnung?! – darstellt.[2] An der Richtigkeit der Kritik von Franz Werro am Erfolgsunrecht hat sich bis heute nichts geändert. Nach wie vor ist festzuhalten: «La distinction – difficile et inutile – entre l'illicéité et la faute devrait [...] être abandonné, de sorte que la responsabilité pour faute dépende du seul constat que le défendeur s'est comporté sans justification de manière déraisonnable.»[3]

A. Menschliches Verhalten als Bezugspunkt

Nach der Theorie des Erfolgsunrechts sind Schäden, die aus der Verletzung eines absoluten Rechts herrühren, *per se* rechtswidrig. Der fundamentale Einwand gegen das Erfolgsunrecht lautet, dass rechtswidrig nur ein menschliches Verhalten sein kann. Denn die Gebote und Verbote der Rechtsordnung richten sich nur an Menschen, und folglich können nur sie mit ihrem Verhalten gegen Gebote und Verbote der Rechtsordnung verstossen. Ein beeinträchtigtes Rechtsgut als rechtswidrig beurteilen zu wollen, erscheint widersinnig.[4]

Zu bedenken ist zudem, dass ein Erfolg nicht notwendig von Menschenhand herbeigeführt worden ist. Die Rechtswidrigkeit wäre für die Grenzziehung zwischen Haftung und Nicht-Haftung – um die es letztlich geht – ohne Wert, wenn zum Beispiel der durch ein Erdbeben verursachte Schaden am Dach eines Hauses als

1 S. etwa Werro, Haftung für fehlerhafte Auskunft und Beratung, 13; ferner Chappuis/Werro, 287 f.

2 Grundlegend Werro, Sorgfaltspflichtverletzung, *passim*; s. ferner Chappuis/Werro, insb. 287–295; Werro, Haftung für fehlerhafte Auskunft und Beratung, *passim*; Werro, Responsabilité civile, N 379–386. S. auch Fisch, N 514–566; Roberto, Haftpflichtrecht, N 04.08–04.16; Roberto/Fisch, Rechtswidrigkeit, *passim*. S. zur Rechtswidrigkeitsdefinition im Allgemeinen und bei Unterlassungen im Besonderen auch Roberto/Fisch, Klima-Klagen, 1233–1236.

3 Werro/Hahn, 16.

4 S. Portmann, 275; Roberto, Haftpflichtrecht, N 04.11a; ferner Chappuis/Werro, 274 f.; Keller/Gabi/Gabi, 47; Rey/Wildhaber, N 818; aus der deutschen Literatur v. Caemmerer, 127; Münzberg, 53.

© Stämpfli Editions SA Berne - 2022

rechtswidrig beurteilt würde. Die Rechtswidrigkeit kann – wenn sie einen vernünftigen Sinn haben soll – nur als das Urteil über ein menschliches Verhalten verstanden werden.

B. Mittelbare Schädigungen

Am Erfolgsunrecht ist weiter zu bemängeln, dass im Zeitpunkt der Vornahme einer Handlung sehr häufig nicht feststeht, ob diese zu einer Verletzung

607

eines absoluten Rechts führt. Das Erfolgsunrecht führt dazu, dass das Inverkehrbringen eines gefährlichen Gutes *ex post* von einer rechtmässigen zu einer rechtswidrigen Handlung mutiert, wenn das fragliche Gut eine Verletzung eines absoluten Rechts bewirkt. Betreffend Rechtssicherheit, Rechtsgleichheit und Willkürschutz ergeben sich erhebliche Probleme, wenn das wiederholte Inverkehrbringen desselben Gutes einmal rechtmässig, ein anderes Mal hingegen rechtswidrig ist, abhängig einzig davon, ob die Benutzung des fraglichen Gutes zu einem späteren Zeitpunkt eine Verletzung eines absoluten Rechts herbeiführt.[5]

Wann immer jemand einen für Dritte gefährlichen Zustand schafft, kann er sich unter Zugrundelegung des Erfolgsunrechts nicht sicher sein, ob sein Verhalten rechtswidrig ist oder nicht. Das Erfolgsunrecht erweist sich in allen Situationen, in denen eine gefährliche Handlung nicht unmittelbar zu einer Schädigung führt, als untauglich, weil es dem Gefahrverursacher kein *Exante*-Urteil über die Rechtmässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit seines Handelns erlaubt. Das Deliktsrecht würden in allen diesen Konstellationen seine verhaltenssteuernde Wirkung einbüssen.[6]

C. Notwehrrecht

Dem Bedrohten steht unter konsequenter Anwendung des Erfolgsunrechts auch das Notwehrrecht gemäss Art. 52 Abs. 1 OR nicht zur Verfügung. Denn Notwehr setzt einen rechtswidrigen Angriff und damit ein Verhaltensunrecht voraus.[7]

D. Unterlassungen

Als untauglich erweist sich das Erfolgsunrecht sodann bei Unterlassungen. Ist für die Beeinträchtigung eines Rechtsgutes eine Unterlassung «ursächlich», so kann nicht der Erfolg als solcher als rechtswidrig beurteilt werden. Denn die Rechtsordnung kennt keine allgemeine Pflicht, zugunsten anderer aktiv zu werden.[8] Die uneingeschränkte Anwendung des Erfolgsun-

608

rechts auf Unterlassungen hätte zur Konsequenz, dass jeder verpflichtet wäre, Rechtsgutsverletzungen Dritter abzuwenden, andernfalls eine Haftung drohte. Um dies zu verhindern, muss gelten: Rechtswidrig ist eine Unterlassung immer nur dann, wenn gegen eine Schadensabwendungspflicht verstossen wurde.[9] Da das Erfolgsunrecht bei Unterlassungen sinnvollerweise kein Anwendung finden kann, ergibt sich das weitere Problem, dass zwischen handlungs- und unterlassungsbedingten Schädigungen unterschieden werden muss.[10] Der Umstand, dass jede handlungsbedingte Schädigung auch als Unterlassung der gebotenen Sorgfalt interpretiert werden kann[11], macht evident, dass die Rechtswidrigkeit bei Handlungen und Unterlassungen nicht unterschiedlich definiert werden sollte.

5 S. Cartier, N 133 f.; Honsell/Isenring/Kessler, § 4 N 2; Larenz/Canaris, 365 f.; Portmann, 275; Schwenzer/Fountoulakis, N 50.29.

6 S. Cartier, N 135; Rey/Wildhaber, N 818; Soergel-Zeuner, 12. Aufl., § 823 BGB N 2.

7 S. Portmann, 275 f.; Wilhelmi, 108.

8 S. BGE 118 Ib 473 E. 2b; 116 Ib 367 E. 4c; 115 II 15 E. 3b; 80 II 26 E. 5a; BGer 4A_520/2007 E. 2.1; 4C.119/2000 E. 2b; BK OR-Brehm, Art. 41 N 56a; BSK OR I-Kessler, Art. 41 N 37; Oftinger/Stark, § 3 N 60; ferner v. Bar, N 194; *Donoghue* v *Stevenson* [1932] AC 562 (HL), 580.

9 S. Cartier, N 100 f., 137–144; Chappuis/Werro, 314; Fellmann/Kottmann, N 345; Honsell/Isenring/Kessler, § 4 N 2; Kramer/Probst, N 349; Müller, N 160, 164; Portmann, 276; Rey/Wildhaber, N 803, 816; Schwenzer/Fountoulakis, N 50.29; Wagner, Deliktsrecht, 5. Kap. N 16.

10 S. Cartier, N 144.

11 S. Koller, N 13; Rey/Wildhaber, N 816; Roberto, Haftpflichtrecht, N 04.92, 06.10.

© Stämpfli Editions SA Berne - 2022

E. Rechtfertigungsgründe

Das Erfolgsunrecht findet zudem bei Vorliegen einer Einwilligung keine Anwendung. Willigt etwa ein Patient in einen ärztlichen Heileingriff ein, so hängt die Rechtmässigkeit des Eingriffs davon ab, ob er sorgfältig erfolgte, da Rechtsprechung und Lehre davon ausgehen, dass die Einwilligung nur einen sorgfältigen Eingriff abdeckt. Im Arzthaftungsrecht bestimmt mithin – bei vorhandener Einwilligung des Patienten – die Sorgfalt über die Rechtswidrigkeit.[12] Analoges gilt bei Sportarten, die einen Eingriff in die körperliche Integrität zum Ziel haben.[13] Analoges gilt auch beim Rechtfertigungsgrund der rechtmässigen Ausübung staatlicher Gewalt.[14]

F. Kausalhaftungen

Probleme bereitet das Erfolgsunrecht auch bei den sog. Kausalhaftungen. Während es im Rahmen von Art. 41 Abs. 1 OR im Ergebnis keine Rolle spielt, ob das Schädigerverhalten bei der Rechtswidrigkeit oder beim

609

Verschulden geprüft wird[15], wird die tatbestandsmässige Verortung der Verhaltensprüfung relevant, wenn ein verschuldensunabhängiger Haftungstatbestand zur Anwendung gelangt. In einem solchen Fall entfällt mit dem Verschuldenserfordernis auch die Möglichkeit der Verhaltensprüfung. Ohne Modifikation bei den jeweiligen Haftungsvoraussetzungen könnte dies zu unbilligen Ergebnissen führen. Bei der Haftung des Familienhauptes (Art. 333 ZGB) und bei der Haftung des Urteilsunfähigen (Art. 54 OR) wird deshalb die objektive Seite des Verschuldens, d.h. eine Sorgfaltspflichtverletzung des Schädigers, vorausgesetzt.[16]

G. Weiter und unklarer Umfang absoluter Rechte

Als weiteres Problem kommt hinzu, dass die absoluten Rechte zum Teil keine festgefügten Grenzen aufweisen. Uneinigkeit besteht zum Beispiel darüber, inwieweit die Nutzbarkeit von Eigentum vom Schutzbereich des Eigentums erfasst ist.[17] Ein anderes absolutes Recht mit unklaren Grenzen ist die Persönlichkeit.[18] Wenn Eingriffe in absolute Rechte automatisch rechtswidrig sein sollen, müsste vorausgesetzt werden können, dass deren Grenzen feststehen und ohne Schwierigkeiten erkennbar sind.

H. Gesetzeswortlaut

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 41 Abs. 1 OR von seinem Wortlaut her das auf die Verletzung eines absoluten Rechts abstellende Erfolgsunrecht nicht nahelegt. Zwar verlangt Art. 41 Abs. 1 OR als Haftungsvoraussetzung durchaus einen Erfolg, aber nicht eine Verletzung eines absoluten Rechts, sondern einen nicht näher spezifizierten Schaden.[19] Das Erfolgserfordernis neben dem Schaden bei der Rechtswidrigkeit ein zweites Mal zu prüfen – dann aber verengt auf die Verletzung eines absoluten Rechts –, passt

610

nicht zum Wortlaut der Norm.[20] Der einzige Sinn dieser nochmaligen, verengten Erfolgsprüfung besteht in der Diskriminierung der reinen Vermögensschäden. Angesichts der zahlreichen Probleme, welche die

12 S. Cartier, N 148; Portmann, 276; Rey/Wildhaber, N 802, 843; BGE 123 II 577 E. 4d/ee.

13 S. Cartier, N 146, 149.

14 S. Cartier, N 151–153; Roberto, Haftpflichtrecht, N 04.120 f. und 17.08 f.; s. auch Rey/Wildhaber, N 821.

15 S. Cartier, N 158.

16 S. Cartier, N 160, 162; Rey/Wildhaber, N 817; Roberto, Haftpflichtrecht, N 07.36; Roberto, Verschulden statt Adäquanz, 146–148; s. auch Fisch, N 559 ff.; Müller, N 160; Roberto, Haftung für Dienstleistungen, 149.

17 S. Fisch N 472 ff.; ferner Cartier, N 119; Werro, Haftung für fehlerhafte Auskunft und Beratung, 13.

18 S. Cartier, N 113.

19 Ähnl. Schönenberger, 7. S. auch Fisch, N 2 Fn 2.

20 S. Gauch, *passim*; Gauch/Sweet, *passim*; Kramer, Einfluss des BGB, 380 f.; Kramer, «Reine Vermögensschäden», 131–134; Müller-Chen, 301; Roberto, Haftung für Dienstleistungen, 148; Schönenberger, 7; Schwenzer/Schönenberger, 378 f.; Widmer, 104.

© Stämpfli Editions SA Berne - 2022

Diskriminierung der reinen Vermögensschäden zur Folge hat[21], stellt diese keinen Grund dar, am Erfolgsunrecht festzuhalten.

II. Verhaltensunrecht anstatt Erfolgsunrecht auch beim Unterlassungsanspruch

A. Allgemeiner Unterlassungsanspruch aus den absoluten Rechten

Aus den absoluten Rechten dürfte ein allgemeiner Unterlassungsanspruch fliessen.[22] Ein solcher Anspruch erscheint als notwendige Konsequenz der staatlichen Friedensordnung: Der Inhaber eines absoluten Rechts soll nicht zusehen müssen, wie ein Dritter rechtswidrig in sein Recht eingreift und ihm auf diese Weise Schaden zufügt, um erst *ex post* einen Schadenersatzanspruch geltend machen zu können, sondern der Rechtsinhaber soll sich bereits bei einem erst drohenden rechtswidrigen Eingriff präventiv mit einem Unterlassungsanspruch zur Wehr setzen können.[23]

Im Falle des Eigentums bildet der Unterlassungsanspruch Teil des umfassenderen Abwehranspruchs, der in Art. 641 Abs. 2 ZGB normiert ist.[24] Im Falle der Persönlichkeit ist der gesuchte Unterlassungsanspruch in Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB niedergelegt.

Um einen Anspruch auf Unterlassung eines Eingriffs in ein absolutes Recht klageweise durchsetzen zu können, müssen jeweils drei Voraussetzungen erfüllt sein: Drohen eines Eingriffs[25]; Rechtswidrigkeit; sowie Kausalität.

611

Wiederum stellt sich die Frage, ob die Rechtswidrigkeit im Sinne des Erfolgsunrechts oder im Sinne des Verhaltensunrechts zu verstehen ist.[26] Die folgenden drei Gründe sprechen dafür, dass die Rechtswidrigkeit (auch) im Bereich des Unterlassungsanspruchs einheitlich verhaltensbezogen zu verstehen ist.[27]

B. Unanwendbarkeit des Erfolgsunrechts

Das Erfolgsunrecht ist zur Begründung eines Unterlassungsanspruchs untauglich[28], denn die Idee des Erfolgsunrechts besteht darin, dass (erst) der Erfolg die Rechtswidrigkeit begründet. Wo es um die Begründung eines Unterlassungsanspruchs geht, hat ein solcher Eingriff aber *per definitionem* noch nicht stattgefunden. Würde also das Erfolgsunrecht in reiner Form zur Anwendung gebracht, könnte – wo es um die Begründung eines Unterlassungsanspruchs geht – die erforderliche Rechtswidrigkeit nie nachgewiesen werden. Es wäre auch nicht statthaft, die Rechtswidrigkeit damit zu begründen, dass in der Vergangenheit bereits Eingriffe stattgefunden haben, denn dann würde in Wirklichkeit eben nicht mehr der – noch nicht eingetretene – Erfolg die Rechtswidrigkeit begründen, sondern das zurückliegende Verhalten des Beklagten.

C. Einheitlichkeit der Rechtsordnung

Im Schadenersatzrecht kann die Rechtswidrigkeit nicht im Sinne des Erfolgsunrechts interpretiert werden.[29] Wenn nun aber im Schadenersatzrecht die Rechtswidrigkeit einheitlich im Sinne des Verhaltensunrechts zu verstehen ist, dann gebietet es der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, dass

21 Ausführlich dazu Fisch, *passim*.

22 S. Werro, Responsabilité civile, N 1500; ferner Hau/Poseck-Fritzsche, § 1004 BGB N 4; Wagner, Voraussetzungen, 589.

23 S. Larenz/Canaris, 704.

24 S. BGE 88 II 252 E. 4; BSK ZGB II-Wolf/Wiegand, Art. 641 N 58, 66.

25 S. BGE 124 III 72 E. 2a; 116 II 357 E. 2a; BGer 5A_309/2013 E. 5.3.2; BSK ZPO-Dorschner, Art. 84 N 18.

26 Nach traditioneller Auffassung wäre das Erfolgsunrecht anwendbar. S. z.B. BGer 5C.137/2004 E. 2.3. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist aber uneinheitlich. S. z.B. BGE 107 II 1 E. 2; 91 II 401 E. 3a (Verhaltensunrecht bei Art. 28 ZGB).

27 S. Chatzinerantzis/Appel, 884; Kötz, 162; Larenz/Canaris, 675; Pöttker, 98–107, 139; Staudinger-Thole, § 1004 BGB N 24 f., 35, 486; Wagner, Klimahaftung, 47 f., 65–76; Wagner, Voraussetzungen, 599–610; Wilhelmi, 118–132, 143–145, 150. Spezifisch zu Art. 28/28a ZGB Roberto, Haftpflichtrecht, N 15.07–15.12; diesem folgend Fellmann/Kottmann, N 633.

28 So auch Portmann, 275 f.

29 S. vorne I.

© Stämpfli Editions SA Berne - 2022

612

die Rechtswidrigkeit auch im übrigen Deliktsrecht[30] verhaltensbezogen verstanden wird. Es würde in hohem Masse inkohärent wirken, wenn die Rechtswidrigkeit im Falle von reparatorischen Ansprüchen verhaltensbezogen, im Falle von negatorischen Ansprüchen hingegen erfolgsbezogen interpretiert würde.[31]

Dass die Rechtswidrigkeit einheitlich verhaltensbezogen zu interpretieren ist, erscheint auch deshalb richtig, weil mit dem Unterlassungsanspruch der durch das Schadenersatzrecht gewährte Schutz des Integritätsinteresses verstärkt wird.[32] Aufgrund seines Präventionseffekts gewährt zwar auch das Schadenersatzrecht Schutz vor Rechtsgutsverletzungen[33], mit dem Institut des Unterlassungsanspruchs wird dieser Schutz jedoch noch einmal verstärkt (der durch fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln in seinem Integritätsinteresse Bedrohte soll nicht zuwarten müssen, bis es zu einer Integritätsverletzung gekommen ist, die *ex post* nur mehr mit einem Schadenersatzanspruch ausgeglichen werden kann). Reparatorische und negatorische Ansprüche dienen demnach demselben Zweck, nämlich dem Schutz des Integritätsinteresses.[34] Auch dieser einheitliche Zweck gebietet es, die Rechtswidrigkeit einheitlich im Sinne des Verhaltensunrechts zu interpretieren.

D. Freiheitskoordination

Eine freiheitliche Rechtsordnung hat neben dem Integritätsinteresse auch das Entfaltungsinteresse zu schützen. Deshalb kann es nicht sein, dass absolute Rechte bzw. absolut geschützte Rechtsgüter absoluten Schutz geniessen. «Absolut» ist dieser Schutz nur insofern, als er *erga omnes* gerichtet ist, nicht aber, was das Schutzniveau anbetrifft. Ein rechtmässiges Verhalten – auch eine Gefährdung, die sich im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos hält – soll sich nicht abwehren lassen.[35]

Die Rechtswidrigkeit ist bei der reparatorischen wie auch bei der negatorischen Haftung dasjenige Tatbestandselement, in dem die gegenläufigen Interessen – das Integritätsinteresse einerseits, das Entfaltungsinteresse anderer-

613

seits – gegeneinander abgewogen werden und zu entscheiden ist, welches der beiden Interessen vorgeht.[36] Diese Freiheitskoordination im Einzelfall ist bei negatorischen Ansprüchen genauso unablässig wie bei reparatorischen Ansprüchen. Deliktsrecht ist – gleich, ob es um reparatorische oder negatorische Haftung geht – «Freiheitskoordinationsrecht».[37]

III. Literaturverzeichnis

Ahrens Hans-Jürgen, Ausservertragliche Haftung wegen der Emission genehmigter Treibhausgase?, VersR 2019, 645–654

Bar Christian v., Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Bd. II, München, 1999

Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, hrsg. v. Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger, 3. Aufl., Basel, 2017 (zit. BSK ZPO-Bearb.)

Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II. Art. 1–456 ZGB, hrsg. v. Thomas Geiser/Stephan Wolf, 6. Aufl., Basel, 2019 (zit. BSK ZGB II-Bearb.)

Berner Kommentar, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41–61 OR, erl. v. Roland Brehm, 5. A., Bern, 2021 (zit. BK OR-Brehm)

Caemmerer Ernst v., Wandlungen des Deliktsrechts, in: Ernst v. Caemmerer/Ernst Friesenhahn/Richard Lange (Hrsg.), Hundert Jahre deutsches Rechtsleben. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860–1960, Bd. II, Karlsruhe, 1960, 49–136

30 Wenn für die negatorische Haftung – wie hier vertreten – einheitlich ein Verhaltensunrecht verlangt wird, erscheint es folgerichtig, diese gesamthaft dem Deliktsrecht zuzuordnen. S. Wagner, Voraussetzungen, 609.

31 S. Ahrens, 649.

32 S. Pöttker, 97, 103, 176; Wilhelmi, 131.

33 Neuestens zur Frage, ob das Deliktsrecht (primär) einer Ausgleichs- oder einer Präventionslogik gehorcht, Loacker, *passim*.

34 S. Wagner, Voraussetzungen, 590.

35 So auch Larenz/Canaris, 707.

36 S. Fisch, N 508–513, 592–594, 787–837.

37 Fisch, N 4, 593.

© Stämpfli Editions SA Berne - 2022

Cartier Michael, Begriff der Widerrechtlichkeit nach Art. 41 OR, Diss. St. Gallen, Eschen, 2007

Chappuis Christine/Werro Franz, La responsabilité civile: à la croisée des chemins, ZSR 122 II 2003, 237–396

Chatzinerantzis Alexandros/Appel Markus, Haftung für den Klimawandel, NJW 2019, 881–886

Fellmann Walter/Kottmann Andrea, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, Bern, 2012

614

Fisch Jürg, Eigentumsgarantie und Nichtersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden. Mittelbare Drittwirkung von Art. 26 BV innerhalb von Art. 41 Abs. 1 OR, Diss. St. Gallen (SGRW 42), Zürich/St. Gallen, 2020

Gauch Peter, Der Schätzer und die Dritten. Methodisches zu BGE 130 III 345 ff., zur Deliktshaftung und zu den Haftungsfiguren der vertraglichen Drittschutzwirkung, der Culpa- und der Vertrauenshaftung, in: Eugen Bucher et al. (Hrsg.), Norm und Wirkung. Beiträge zum Privat- und Wirtschaftsrecht aus heutiger und historischer Perspektive. Festschrift für Wolfgang Wiegand zum 65. Geburtstag, Bern/München, 2005, 823–843

Gauch Peter/Sweet Justin, Deliktshaftung für reinen Vermögensschaden, in: Peter Forstmoser et al. (Hrsg.), Festschrift für Max Keller zum 65. Geburtstag. Beiträge zum Familien- und Vormundschaftsrecht, Schuldrecht, Internationalen Privatrecht, Verfahrens-, Banken-, Gesellschafts-, und Unternehmensrecht, zur Rechtsgeschichte und zum Steuerrecht, Zürich, 1989, 117–140

Hau Wolfgang/Poseck Roman (Hrsg.), BeckOK BGB, 58. Aufl., München, 2021 (zit. Hau/Poseck-Bearb.)

Honsell Heinrich/Isenring Bernhard/Kessler Martin A., Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf, 2013

Keller Max/Gabi Sonja/Gabi Karin, Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Basel, 2012

Koller Alfred, Haftung einer Vertragspartei für den Schaden eines vertragsfremden Dritten, in: Alfred Koller (Hrsg.), Neue und alte Fragen zum privaten Baurecht. St. Galler Baurechtstagung 2004. Tagungsbeiträge, St. Gallen, 2004, 1–62

Kötz Hein, Vorbeugender Rechtsschutz im Zivilrecht, AcP 174 1974, 145–166

Kramer Ernst A., «Reine Vermögensschäden» als Folge von Stromkabelbeschädigungen, recht 1984 128–134 (zit. Kramer, «Reine Vermögensschäden»)

Kramer Ernst A., Der Einfluss des BGB auf das schweizerische und österreichische Privatrecht, AcP 200 2000, 365–400 (zit. Kramer, Einfluss des BGB)

Kramer, Ernst A./Probst, Thomas, Obligationenrecht. Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Basel, 2018

Larenz Karl/Canaris Claus-Wilhelm, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. II/2, 13. Aufl., München, 1994

615

Loacker Leander D., Abschied vom Ausgleich? Ein Kontrapunkt, HAVE 2021, 170–177

Müller Christoph, La responsabilité civile extracontractuelle, Basel, 2013

Müller-Chen Markus, Haftpflichtrecht in der Krise?, BJM 2002, 289–309

Münzberg Wolfgang, Verhalten und Erfolg als Grundlagen der Rechtswidrigkeit und Haftung, (Juristische Abhandlungen; IV), Habil. Frankfurt am Main, 1966

Oftinger Karl/Stark Emil W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I, 5. Aufl., Zürich, 1995

Portmann Wolfgang, Erfolgsunrecht oder Verhaltensunrecht? Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung von Widerrechtlichkeit und Verschulden im Haftpflichtrecht, SJZ 93 1997, 273–279

Pöttker Erik, Klimahaftungsrecht, (StudIPR; 307), Diss. Potsdam, Tübingen, 2014

Rey Heinz/Wildhaber Isabelle, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf, 2018

Roberto Vito, Haftung für Dienstleistungen gegenüber vertragsfremden Dritten. Wie das Schielen auf das BGB den Blick auf das schweizerische Recht trüben kann, in: Christian J. Meier-Schatz/Rainer J. Schweizer (Hrsg.), Recht und Internationalisierung. Festgabe, gewidmet dem Schweizerischen Juristenverein anlässlich des Juristentags 2000 in St. Gallen, Zürich, 2000, 137–152 (zit. Roberto, Haftung für Dienstleistungen)

Roberto Vito, Verschulden statt Adäquanz – oder sollte es gar die Rechtswidrigkeit sein? Bemerkungen zum Entscheid des Appellationsgerichts Basel-Stadt, BJM 2001 296 ff., recht 2002, 145–149 (zit. Roberto, Verschulden statt Adäquanz)

Roberto Vito, Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Bern, 2018 (zit. Roberto, Haftpflichtrecht)

Roberto Vito/Fisch Jürg, Zivilrechtliche Klima-Klagen, AJP 2021, 1225–1241

Roberto Vito/Fisch Jürg, Rechtswidrigkeit, in: Stephan Fuhrer/Ueli Kieser/Stephan Weber (Hrsg.), Mehrspuriger Schadenausgleich, Zürich/St. Gallen, 2022 (im Erscheinen)

Schönenberger Beat, Die dritte Widerrechtlichkeitstheorie, HAVE 2004, 3–12

© Stämpfli Editions SA Berne - 2022

616

Schwenzer Ingeborg/Fountoulakis Christiana, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Bern, 2020

Schwenzer Ingeborg/Schönenberger, Beat, Civil Liability for Purely Economic Loss in Switzerland, in: Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung (Hrsg.), Rapports suisses présentés au XV^{e} Congrès international de droit comparé, (Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung; 34), Zürich, 1998, 353–382

Soergel Hans Theodor (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 12. Aufl., Stuttgart, 1988 ff. (zit. Soergel- Bearb., 12. Aufl.)

Staudinger Julius v. (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, §§ 985–1011, Neubearbeitung 2019 v. Christoph Thole, Berlin (zit. Staudinger- Thole)

Wagner Gerhard, Die Voraussetzungen negatorischen Rechtsschutzes, in: Volker Beuthien et al. (Hrsg.), Perspektiven des Privatrechts am Anfang des 21. Jahrhunderts, Köln, 2009, 589–610 (zit. Wagner, Voraussetzungen)

Wagner Gerhard, Klimahaftung vor Gericht, München, 2020 (zit. Wagner, Klimahaftung)

Wagner Gerhard, Deliktsrecht, 14. Aufl., München, 2021 (zit. Wagner, Deliktsrecht)

Werro Franz, Die Sorgfaltspflichtverletzung als Haftungsgrund nach Art. 41 OR, ZSR 116 I 1997, 343–386 (zit. Werro, Sorgfaltspflichtverletzung)

Werro Franz, Haftung für fehlerhafte Auskunft und Beratung – braucht es die Rechtsfigur der Vertrauenshaftung, recht 2003, 12–20 (zit. Werro, Haftung für fehlerhafte Auskunft und Beratung)

Werro Franz, La responsabilité civile, 3. Aufl., Bern, 2017 (zit. Werro, Responsabilité civile)

Werro Franz/Hahn Anne-Catherine, Quelques remarques sur l'avantprojet de la Loi fédérale sur la révision et l'unification du droit de la responsabilité civile, HAVE 2002, 14–23

Widmer Corinne, Vertrauenshaftung – Von der Gefährlichkeit des Überflüssigen, ZSR 120 I 2001, 101–125

Wilhelmi Rüdiger, Risikoschutz durch Privatrecht. Eine Untersuchung zur negatorischen und deliktischen Haftung unter besonderer Berücksichtigung von Umweltschäden, Jus Privatum; 141, Habil. Tübingen, Tübingen, 2009

© Stämpfli Editions SA Berne - 2022